

.....

Konflikt? Welcher Konflikt?

Sandro Macciacchini

Dr. iur., Rechtsanwalt, Rechtskonsulent Tamedia, Zürich

Dem Beitrag des Schreibenden in medialex 1/02 wurde in medialex 2/02 widersprochen: Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit vermöge das Grundrecht am geistigen Eigentum nicht aufzuheben, meinte Werner Stauffacher, und Alexander Sami fragte sich, ob das Urheberrecht entworfen werden soll. Davon war jedoch nicht die Rede. Ideologischer Nebel scheint den Blick auf das Problem verschleiert zu haben. Eine Klarstellung.

Stauffacher unterstellt dem Schreibenden, er habe als Sprachrohr von Tamedia «in Tat und Wahrheit eine den Presseunternehmen dienende freie Nutzung im Visier». Das ist direkt gezielt und mehrfach daneben. Medienunternehmen haben ein grosses Interesse an einem weiten Urheberrechtsschutz ihrer Publikationen. Das ändert nichts daran, dass der Schutz seine Grenzen an überwiegenden Interessen Dritter findet. Im Übrigen hat der Schreibende seine Thesen bereits in seiner Dissertation, damals noch lohnunabhängig, formuliert. Stauffacher hingegen widerspricht als Vizedirektor einer Verwertungsgesellschaft, sodass der Vorwurf der Lohnschreiberei ihn trifft.

Die zur Diskussion gestellte These lautete: Die Schutzvoraussetzung der Individualität löst einen Konflikt zwischen dem Interesse des Urhebers an einem Schutz seiner Werke und dem Interesse der Allgemeinheit an einer freien Meinungsäusserung. Anders formuliert: Das Erfordernis der Individualität verhindert einen übermässigen Eingriff in die Meinungsfreiheit. Wenn Stauffacher dem das in Art. 10 URG festgehaltene Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers entgegenhält, ist er am Problem bereits vorbei: Die Frage ist, wann ein Ausschliesslichkeitsrecht zu stark in die Meinungsfreiheit eingreifen würde. Damit wird nicht, wie behauptet, «der Urheberrechtsschutz rückwirkend ausser Kraft gesetzt», denn er ist bei fehlender Individualität nie «in Kraft getreten».

Der These liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Urheber Dritten bestimmte Äusserungen verbieten kann – nämlich jene, an denen er ein Urheberrecht hat. Ein solches Verbotrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn auszuschliessen ist, dass ein Dritter das gleiche Werk hätte hervorbringen können. Wie in medialex 1/02 am Beispiel der Fotografie dargelegt, ist diese Hürde nicht so hoch, wie offenbar befürchtet. Die Summe der im Einzelfall zu treffenden, konzeptuellen und gestalterischen Entscheidungen führt oft in den Bereich des Urheberrechtsschutzes. Andererseits ist klar, dass nicht jede Fotografie urheberrechtlich geschützt sein kann. Immer ist zu beachten, dass das Urheberrecht

auch vor einer erneuten Aufnahme schützt. Wenn an einem Anlass dreissig Pressefotografen zugegen sind, werden die Fotos oft austauschbar sein. Wem soll ein Verbotrecht daran zukommen? Die Antwort kann nur lauten: Niemandem.

Wird ein Foto eingescannt oder sonst wie automatisiert kopiert, kann das UWG greifen; ausländische Gesetze gewähren zudem verwandte Schutzrechte. Darauf gehen Stauffacher und Sami nicht ein, lieber wollen sie das URG angewendet haben und darin geregelte Grundrechtskollisionen ignorieren. Das gilt auch für die Frage der Zulässigkeit des Bildzitats. Nach Stauffacher dürfen Bilder nicht zitiert werden, da es «in aller Regel» nicht zulässig sei, ein ganzes Werk zu verwenden; ein ausschnittweises Nutzen verletze aber die Werkintegrität. Bei dieser Logik dürfte überhaupt nicht zitiert werden. Richtig ist: Ein Zitat ist grundsätzlich eine ausschnittweise Verwendung; das Recht zum Zitieren beinhaltet also das Recht auf Eingriff in die Werkintegrität. Ein Zitat kann aber ausnahmsweise auch ein ganzes Werk umfassen, wenn der Schutz der Meinungsfreiheit dies erfordert. Hierher gehört im Übrigen auch der von Sami zitierte «3-Schritte-Test» und nicht etwa zum Bereich der Schutzvoraussetzungen wie offenbar angenommen.

Die Frage, wann urheberrechtliche Individualität vorliegt, lässt Stauffacher unbeantwortet. Er begnügt sich mit der Behauptung, dass im Fall Gisela Blau vs. BBC die Fotografie als eigene Schöpfung mit individuellem Charakter «erscheine». Demgegenüber führt Sami zusätzliche Aspekte der Konzeption und Gestaltung an. Das bedeutet, dass er den urheberrechtlichen Schutz mit besonderen Entscheidungen der Fotografin begründen will. Damit anerkennt Sami, dass ein Werk sich vom Gewöhnlichen – vom Bekannten und vom zu Erwartenden – abheben muss, um geschützt zu sein. Im Ergebnis ist festzustellen, dass Stauffacher und Sami dem Schreibenden widersprochen haben, in der Frage aber, wann Individualität vorliegt, nichts oder dann nichts Grundsätzliches entgegenhalten. ■